



SECO-DSRE / NRP-FSK 20.9.2018 sowie 5.9.2023

Bergbahnförderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)

Leitlinien für Förderstrategien der Kantone im Bergbahnbereich

1 Einleitung / Bedeutung der NRP-Förderung

*Bergbahnen
haben eine wichtige
Funktion*

Der Tourismus bildet in ländlichen und alpinen Regionen ein zentrales Wertschöpfungs- und Bergbahnen haben in diesem System eine Rückgratfunktion. Nur dank den Bergbahnen, die auch zum Ganzjahrestourismus beitragen, können Gäste mühelos Höhen überwinden und die alpine Bergwelt genießen.

Unterstützung touristischer Bergbahnen über die NRP

Abgesehen von der Förderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) gibt es keine andere Bundespolitik, welche die finanzielle Unterstützung von vorwiegend touristisch genutzten Bergbahnen ermöglicht.¹

2 Leitlinien

2.1 Zielsetzung der Leitlinien

Verlustrisiko senken

Mit den Leitlinien soll ein fokussierter und verantwortungsvoller Umgang mit Bundesgeldern sichergestellt werden. 90 bis 95% der NRP-Darlehen sollen im Rahmen einer kantonalen Förderstrategie vergeben werden.

Referenz bieten

Die Leitlinien sollen als Referenz für die Kantone zur Erstellung ihrer kantonalen Förderstrategien dienen.

Handlungsspielraum erhalten

Der Handlungsspielraum der Kantone bei der Festlegung ihrer spezifischen strategischen Stossrichtungen soll nicht unnötig eingeschränkt werden.

Definition inhaltlicher Minimalstandards

Die Leitlinien definieren verbindliche inhaltliche Minimalstandards, welche durch die kantonalen Strategien erreicht werden müssen.

¹ Investitionen in Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion werden durch FABI mitfinanziert.



2.2 Begriffe

Bergbahnförderung

Unter Bergbahnförderung versteht der Bund die (finanzielle) Unterstützung konkreter Projekte von Bergbahnunternehmen, die touristische Transportanlagen für die Beförderung von Gästen betreiben.

Die Förderung beschränkt sich nicht auf die Transportanlagen, sondern kann auch damit verbundene Projekte betreffen, welche zu einer direkten oder indirekten Nachfragesteigerung und dadurch zu einer nachhaltigen Verbesserung der Rentabilität des Bergbahnunternehmens selbst führen und dieses in seiner Rückgratfunktion für die touristische Destination stärken.

Kantonale Bergbahnförderstrategie (Förderstrategie)

In der kantonalen Bergbahnförderstrategie (Förderstrategie) legen die Kantone fest, wie und mit welchen NRP-Mitteln des Kantons und des Bundes die Bergbahnen gefördert werden.

2.3 Anforderungen des Bundes

2.3.1 Grundsätze

Kategorie A

Alle Kantone, ...

- ... in denen mehr als 6 Bergbahnunternehmen tätig sind, welche Anlagen mit einer eidgenössischen Konzession betreiben oder ...
- ... in denen 3 bis 6 Bergbahnunternehmen tätig sind, welche Anlagen mit einer eidgenössischen Konzession betreiben **und** planen, innerhalb der Dauer eines Umsetzungsprogrammes (4 Jahre) NRP-Darlehen des Bundes von **mindestens 5 Mio. CHF** zu vergeben ...

... sind verpflichtet eine Förderstrategie zu erstellen. Die Unterstützung von Bergbahnprojekten mit NRP-Darlehen hat auf der Grundlage dieser kantonalen Förderstrategie zu erfolgen (siehe **Anhang 1**).

Kategorie B

Allen Kantonen, in denen 3 bis 6 Bergbahnunternehmen tätig sind, welche Anlagen mit einer eidgenössischen Konzession betreiben **und** planen, innerhalb der Dauer eines Umsetzungsprogrammes (4 Jahre), **weniger als 5 Mio. CHF** NRP-Darlehen des Bundes zu vergeben, wird die Erstellung einer Bergbahnstrategie empfohlen.

Kategorie C

Alle übrigen Kantone müssen keine Förderstrategie erstellen. Es gilt die Empfehlung, den Kriterienkatalog im **Anhang 2** anzuwenden.

Gemeinsame Förderstrategien

Unter der Voraussetzung der territorialen Verbundenheit, können mehrere Kantone gemeinsam eine Förderstrategie erstellen. Es ist beispielsweise durch gemeinsame Arbeitsgruppen sicherzustellen, dass die Strategien in den einzelnen Kantonen auch Akzeptanz finden und angewendet werden.



<i>Aktualisierung</i>	Die Förderstrategie muss periodisch, i.d.R. alle vier Jahre, in Abstimmung mit den kantonalen NRP-Umsetzungsprogrammen, überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.
<i>Öffentlichkeit</i>	Der Bund empfiehlt, die kantonalen Förderstrategien öffentlich zugänglich, bzw. einsehbar zu machen.

2.3.2 Verbindliche inhaltliche Elemente / Regelungen

Form und Inhalt der Förderstrategie sind grundsätzlich den Kantonen überlassen, allerdings müssen folgende Elemente in den kantonalen Förderstrategien enthalten, bzw. geregelt sein;

Inhalte

<i>Ausgangslage</i>	➔ Beschrieb des aktuell geltenden regulatorischen Umfeldes der NRP-Förderung; Kohärenz mit den kantonalen Tourismusgesetzgebungen, wo vorhanden regionalen Entwicklungsprogrammen und kantonalen Wirtschaftsentwicklungsstrategien.
<i>Strukturelle Situationsanalyse</i>	➔ Strukturelle Situationsanalyse; Darstellung der touristischen und betriebswirtschaftlichen Ausgangslage der Bergbahnen im Kanton.
<i>Strategische Stossrichtungen</i>	➔ Festlegung der strategischen Schwerpunkte und kantonalen Prioritäten der Bergbahnförderung für die kommenden Jahre angesichts des zu erwartenden Strukturwandels.
<i>Kriterienkatalog</i>	➔ Definition transparenter und nachvollziehbarer Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von NRP-Darlehen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">- Formelle Kriterien- Generelle Kriterien (z.B. Beitrag zum Strukturwandel, regionale Einbettung)- Projektspezifische Kriterien ➔ Festlegung finanzieller und betriebswirtschaftlicher Mindestanforderungen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Förderung.
<i>Businessplan</i>	➔ Für die Beurteilung eines Antrages muss für die Gesamtunternehmung ein solider und objektiver Businessplan mit einem Zeithorizont von fünf bis sieben Jahren verlangt werden.



Bedingungen

Dividendenausschüttung

- ➔ Die Förderstrategie legt dar, wie der Kanton allfällige Dividendenausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen an die Aktionäre durch die unterstützten Unternehmen während der Laufzeit des NRP-Darlehens regeln will. Damit ist sicherzustellen, dass die Bundesmittel nicht zur Besserstellung der Aktionäre verwendet werden.

Mit jeder Dividendenausschüttung ist eine ausserordentliche Amortisation von mindestens 50% des ausgeschütteten Dividendenbetrags zu leisten (siehe auch Vademecum 2024 Kap. 8.7).

Weitergehende Auflagen, wie z.B. ein erhöhter / marktüblicher Zinssatz, erstklassige Sicherheiten etc., sind möglich resp. werden bei Darlehensnehmern, die regelmässig/wiederholt Dividenden ausschütten, empfohlen.

Kantonsübergreifende Projekte

- ➔ Wenn durch das Projekt Gästeströme betroffen sind, welche heute oder möglicherweise in Zukunft über die Kantonsgrenzen hinaus erfolgen, so ist eine überkantonale Abstimmung zwischen den Akteuren nachzuweisen.

Konformität mit den Grundsätzen der NRP

- ➔ Generell muss die Bergbahnförderung die Anforderungen der NRP erfüllen: Wertschöpfungs- und Exportorientierung, Innovation etc.

Plangenehmigung des BAV muss vorliegen

- ➔ Für die Auszahlung von NRP-Darlehen wird eine rechtskräftige Plangenehmigung und Konzessionserteilung des BAV vorausgesetzt. Soll ein Teil der Finanzierung über NRP-Darlehen erfolgen, muss dem Plangenehmigungs- und Konzessionsgesuch eine grundsätzliche Zusicherung des kantonal zuständigen Organs beigelegt werden. Alternativ weist die Gesuchstellerin kompensatorisch eine andere Finanzierung für den entsprechenden Betrag nach (z.B. Bankgarantie).

2.3.3 Inhaltliche Empfehlungen

Bei der Erarbeitung von Förderstrategien gelten folgende weitere Empfehlungen zum Aufbau und Inhalt.

Verwendung von Branchenbenchmarks



- ➔ Bei der Festlegung der finanziellen und betriebswirtschaftlichen Mindestanforderungen sollten die Branchenbenchmarks² nicht unterschritten werden.

*Kategorisierung für
eine differenzierte
Förderung*

- ➔ Eine geeignete kantonsspezifische Kategorisierung der Bergbahnunternehmen wird empfohlen. Mögliche Kriterien zur Kategorisierung sind: Grösse (Umsatz), Ertragskraft, Einbettung/Funktion in der Destination, Angebot oder andere Kriterien, in denen sich die Bergbahnunternehmen des Kantons grundlegend unterscheiden.

Mit einer Kategorisierung ist eine differenziert formulierte Förderpraxis möglich, indem ...

- ... spezifische – auf die Markterfordernisse zugeschnittene – strategische Stossrichtungen je Kategorie definiert werden,
- ... in der Folge eine Überprüfung möglich ist, ob die Bergbahnunternehmen sich diesen Vorgaben entsprechend verhalten und beispielsweise das Potential zur Bereinigung von Strukturen, Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Unternehmen und/oder Destinationen ausschöpfen und ...
- ... die Wettbewerbskraft der Branche insgesamt gestärkt wird und Marktverzerrungen möglichst vermieden werden (Prinzip: Die Stärken stärken).

*Strategieförderung,
nicht Anlagenförderung*

- ➔ Der differenzierte Ansatz macht deutlich, dass keine Anlagenförderung nach dem Giesskannenprinzip, sondern eine fokussierte Strategieförderung betrieben werden soll.

Fördergegenstand

- ➔ Nach diesem Grundsatz der «Strategieförderung – nicht Anlagenförderung», hat die Definition des konkreten Fördergegenstands (z.B. Transportanlagen, Beschneiungsanlagen, etc.) keine Priorität.

Vor dem Hintergrund eines fokussierten Einsatzes der Fördermittel empfiehlt der Bund trotzdem, möglichst klar zu definieren, welche Projekte (in den definierten Kategorien) unterstützt werden; z.B. «Beschneiungsanlagen für die Sicherung des Grundangebots im Haupt-Skigebiet», «Infrastruktur für das Sommererlebnis», etc.

² Siehe beispielsweise bestehende Förderstrategien oder Handbuch Bergbahnfinanzierung, SBS, Hochschule Luzern, 2010.



In kritischen Lagen unterhalb der natürlichen Schneesicherheitsgrenze sind Investitionen in die Skiinfrastruktur zu hinterfragen und im Kontext des regionalen Mikroklimas zu beurteilen.

2.3.4 NRP-Grundsätze

Innovation

- ➔ Gemäss NRP-Gesetz müssen die geförderten Projekte Innovationscharakter haben. Gemäss der Botschaft über die NRP (BBI 2006 231 ist darunter die Verwirklichung neuartiger, zukunftsgerichteter und auf Wertschöpfung ausgerichteter Ideen zu verstehen. Investitionen in den Unterhalt der Anlagen und reine Ersatzinvestitionen ohne Mehrwert für die Region sind somit von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen mit lokaler Ausrichtung und/oder geringer Wertschöpfung

- ➔ Der Einsatz der NRP-Mittel ist grundsätzlich auf exportorientierte Projekte fokussiert, deren touristische Bedeutung über die Region hinaus geht. Infrastrukturen / Anlagen / Unternehmen, welche weitgehend der Freizeitgestaltung der lokalen/regionalen Bevölkerung dienen, können im Rahmen der NRP gefördert werden, sofern damit neue Geschäftsfelder erschlossen werden, die die Region insgesamt wirtschaftlich attraktiver machen.

Einbettung in der Destination / Kooperationsbereitschaft

- ➔ Der Hauptgrund für die Förderung der Bergbahnen ist ihre Besonderheit als Wertschöpfungsmotor für die Region. Ist dieser Motor nicht in einem funktionierenden Gesamtsystem eingebettet, können seine Kapazitäten nicht ausgeschöpft werden.

Die Bereitschaft zur Kooperation soll in der strategischen Ausrichtung eine zentrale Rolle einnehmen. Die Integration der Bergbahnunternehmung in die Strategie sowie die Marketingaktivitäten der Region und/oder der Destination sollen als Voraussetzung formuliert werden.

2.4 Aufgabenteilung Bund – Kantone

Bring-Prinzip

Die Kantone senden nach jeder Aktualisierung ihre Strategien an das SECO. Es gilt aus Sicht der Kantone das Bring-Prinzip.

Prüfung der Förderstrategien

Die inhaltliche Ausgestaltung der Förderstrategie obliegt den Kantonen. Der Bund (SECO) prüft in regelmässigem Abstand, ob die Bergbahnstrategien in aktualisierter Form vorliegen und diese den Leitlinien entsprechen. Eine Genehmigung der Strategie auf Bundesebene ist nicht vorgesehen.



Anhang 1

Verpflichtung zur Erstellung einer Förderstrategie

Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Kantone, welche eine Förderstrategie erstellen müssen, um NRP-Mittel einzusetzen:	Kantone im Grenzbereich, denen die Erstellung einer Förderstrategie empfohlen wird, um NRP-Mittel einzusetzen (zu beachten: Strategie ist obligatorisch, sofern in einer Programmperiode Bundesdarlehen von 5 Mio. Franken oder mehr eingesetzt werden):	Kantone, welche keine Förderstrategie erstellen müssen, um NRP-Mittel einzusetzen:
Wallis (57)	Freiburg (6)	Appenzell Ausserrhoden (2)
Bern (47)	Obwalden (6)	Neuenburg (2) ³
Graubünden (38)	Luzern (4)	Solothurn (2)
Tessin (19)	Appenzell Innerhoden (3)	Basel Landschaft (1)
St. Gallen (15)	Zürich (4) ⁴	Zug (1)
Schwyz (14)		Thurgau (0)
Nidwalden (12)		Jura (0)
Uri (12)		Aargau (0)
Waadt (10)		Basel Stadt (0)
Glarus (8)		Genf (0)
		Schaffhausen (0)

Tabelle 1 - In Klammer: Anzahl konzessionierte Transportunternehmen gemäss www.bav.admin.ch (Seilbahnen und Zahnradbahnen)

³ Ausgenommen ist das Funiculaire Université - Neuchâtel gare (Ville de Neuchâtel)

⁴ Ausgenommen ist die Skymetro (Flughafen Zürich)



Anhang 2

Arbeitshilfe – Kriterienkatalog zur Anwendung in Kantonen, die keine Förderstrategie erstellen müssen

Formelle Kriterien

- Es liegt ein konkretes Projekt vor und das Gesuch ist vollständig.
Die Gesuchstellerin ist eine Bergbahn-/Seilbahnunternehmung, die touristische Transportanlagen für die Beförderung von Gästen betreibt.
- Das Projekt entspricht den raumplanerischen und umweltrechtlichen Vorgaben.
- Für die Auszahlung des NRP-Darlehens wird die rechtskräftige Plangenehmigung und Konzessionserteilung des BAV vorausgesetzt.⁵

Generelle Kriterien

- Die Tätigkeiten der Unternehmung und das geplante Projekt entsprechen den kantonalen und wo vorhanden regionalen Entwicklungskonzepten.
- Das Projekt schafft für die Region einen wirtschaftlichen Mehrwert. Investitionen in den Unterhalt der Anlagen und reine Ersatzinvestitionen ohne Mehrwert für die Region sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Das Projekt wird von der/den regionalen Organisation/en (z.B. Tourismusorganisation, Regionalmanagement) befürwortet.
- Die Unternehmung ist in das regionale Standortmarketing (sofern vorhanden) eingebunden und ein einheitlicher Marktauftritt ist gewährleistet.
- Die Unternehmung verfügt über eine professionelle Führung (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Kader).

Projektspezifische Kriterien

- Es liegt ein solider Businessplan mit folgenden Inhaltspunkten vor:
 - a) Darstellung der Ausgangslage
 - b) Ziele / Strategische Stossrichtung der Gesamtunternehmung
 - c) Zielgruppendefinition und Angebotsentwicklung
 - e) Marktbearbeitung / Marketing
 - f) Investitionsplanung
 - g) Mittelfristige Planerfolgsrechnung (mindestens 5-7 Jahre)
 - h) Finanzierung
 - i) Führung

⁵ Soll ein Teil der Finanzierung über NRP-Darlehen erfolgen, muss dem Plangenehmigungs- und Konzessionsgesuch eine grundsätzliche Zusicherung des kantonal zuständigen Organs beigelegt werden. Alternativ weist die Gesuchstellerin kompensatorisch eine andere Finanzierung für den entsprechenden Betrag nach (z.B. Bankgarantie).



- Nachweis der wirtschaftlichen Tragbarkeit; Einhalten/Erreichen von finanziellen Mindestkriterien spätestens drei Jahre nach der Projektrealisierung, z.B.
 - EBITDA-Marge mindestens 30% (25% für Mischbetriebe)
 - Eigenkapital-Anteil mindestens 40%

Art und Ausmass der Förderung

- Folgende Elemente müssen unter anderem in der Verfügung geregelt werden:
 - Definition der maximal anrechenbaren Kosten und Kostenarten (insbesondere bei über Finanzierungsleasing finanzierten Teilen)
 - Darlehenslaufzeit (gemäss Gesetz maximal 25 Jahre)
 - Zins; normal verzinsliches, zinsgünstiges oder zinsloses Darlehen
 - Kantonsspezifische Auflagen zu den verlangten Sicherheiten
 - Bei einer allfälligen Dividendenausschüttung muss eine zusätzliche Amortisation von mindestens 50% des ausgeschütteten Dividendenbetrags geleistet werden.